

SIEMENS

Geschäftsordnung

für das Präsidium
des Aufsichtsrats
der Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 16. Mai 2023

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und ein weiteres, vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied der Arbeitnehmer bilden das Präsidium des Aufsichtsrats.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Präsidium und koordiniert dessen Arbeit.

§ 2

Berufung von Vorstandsmitgliedern, Abschluss von Verträgen

1. Das Präsidium ist zuständig für Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und die Verlängerung ihrer Mandate. Bei Vorschlägen für Erstbestellungen ist zu berücksichtigen, dass die Bestelldauer in der Regel drei Jahre nicht überschreiten soll.
2. Das Präsidium achtet bei den Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands auf deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die für die Mitglieder des Vorstands festgelegte Altersgrenze und die langfristige Nachfolgeplanung sowie auf Vielfalt (Diversity). Es berücksichtigt dabei das vom Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept für den Vorstand.
3. Das Präsidium ist im Rahmen des jeweils vom Aufsichtsratsplenum beschlossenen Vergütungssystems und der Gesamtvergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds zuständig für den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands. Die Beschäftigungsbedingungen sollen mit den entsprechenden Regelungen nationaler und internationaler Wettbewerber vergleichbar sein.
4. Das Präsidium genehmigt sonstige Verträge und Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern, diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen sowie mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern.
5. Das Präsidium erteilt die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zu Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns. Hinsichtlich der Entscheidung über die Anrechnung einer eventuellen Vergütung für Nebentätigkeiten bleibt es bei der Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums.
6. Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Regelung der Geschäftsverteilung im Vorstand, soweit nicht gesetzlich geregelt.

§ 3

Vorschläge für Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen

Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen.

§ 4

Zustimmung zu Personalentscheidungen

Soweit zu Beschlussfassungen des Vorstands über die Ernennung und Abberufung der Inhaber bestimmter Leitungspositionen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand die Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats vorgesehen ist, wird der Vorstandsvorsitzende das Präsidium im Voraus unterrichten. Im Falle einer Ernennung wird er die persönlichen Daten und den beruflichen Werdegang des zu Ernennenden, im Falle der Abberufung die hierfür maßgebenden Gründe mitteilen.

§ 5

Corporate Governance

Das Präsidium des Aufsichtsrats ist zuständig für

- a) die Überprüfung der Corporate Governance des Unternehmens, einschließlich der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, und die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Corporate Governance an den Aufsichtsrat;
- b) die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über die Entsprechenserklärung einschließlich der Erläuterung von Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex sowie über die Erklärung zur Unternehmensführung und über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung;
- c) die Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex;
- d) die Erteilung der Zustimmung gemäß § 111b AktG zu Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions).

§ 6

Sonstige Aufgaben

Das Präsidium des Aufsichtsrats ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Gewährung von Krediten an die in §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes genannten Personen. Kredite an Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder werden nicht gewährt;
- b) die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen und deren Vorbereitung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder aufgrund von Hauptversammlungsbeschlüssen der

Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sofern diese nicht dem Zustimmungskatalog gemäß § 4 Absatz 3 lit. c) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat unterfallen;

- c) die Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen;
- d) sonstige Maßnahmen, die ihm durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats zugewiesen sind.

§ 7 Sitzungen und Abstimmungen

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende des Präsidiums kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist nach Absatz 1 abkürzen. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Präsidiums gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens drei Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.
3. Der Vorsitzende des Präsidiums kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums zulassen.

§ 8 Innere Ordnung

1. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Auskünfte vom Vorstand und von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen sowie interne Stellen für erforderliche Vorarbeiten einzusetzen.
2. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
3. Das Präsidium beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit (Selbstbeurteilung), wobei dies auch im Rahmen der Selbstbeurteilung gemäß § 1 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erfolgen kann. Das Präsidium wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. deren Anpassung dem Aufsichtsrat vorschlagen.
4. Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist zu veröffentlichen.

§ 9

Berichte und Erklärungen

1. Der Vorsitzende des Präsidiums erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Präsidiums.
2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Präsidiums Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Präsidiums oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden für das Präsidium.

§ 10

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Präsidiums sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Mitglieder des Präsidiums stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.